

## 1145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (1106 der Beilagen): Bundesgesetz über die gerichtliche Hinterlegung und Einreihung von Urkunden über Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken (Urkundenhinterlegungsgesetz — UHG)**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 7. Dezember 1973, V 22/73-8, den § 8 Abs. 1 Z. 1. und Abs. 2 sowie den § 16 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. November 1927, BGBl. Nr. 326, über die gerichtliche Hinterlegung von Urkunden zum Erwerbe dinglicher Rechte an nichtverbücherten Liegenschaften und an Bauwerken als gesetzwidrig aufgehoben, weil diese Verordnung auf einer formalgesetzlichen Delegation beruht, die überdies dem Rechtsbestand nicht mehr angehört. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1974 in Kraft. Der gleiche Mangel haftet anderen nicht angefochtenen und daher noch nicht aufgehobenen Bestimmungen der genannten Hinterlegungsverordnung an. Dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bildet somit den unmittelbaren Anlaß für die vorliegende Neuregelung.

Der erwähnte Gesetzentwurf sieht im I. Abschnitt eine Neuregelung des bisher in der Hinterlegungsverordnung enthaltenen Rechtsstoffes vor. Hierbei wird besonders auf den Schutz der sozial oft schwachen Eigentümer von Superädifikaten Bedacht genommen. Im II. Abschnitt werden Sondervorschriften für den Fall der Vernichtung von Grundbüchern eingeführt. Sie sollen die Aufrechterhaltung des Liegenschaftsverkehrs auch in diesem Fall ermöglichen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1974 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König, Kern, Skritek und Dr. Hauser sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Zeillinger einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß traf im Zuge seiner Beratungen folgende Feststellungen:

**Zu § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b:**

Zu den hier erwähnten „anderen Urkunden“ zählen beispielsweise auch Einantwortungsurkunden, bei denen zum Rechtserwerb eine Hinterlegung nicht erforderlich ist.

**Zu § 10:**

Durch die vom Ausschuß vorgenommene Einfügung eines neuen Abs. 2 im Text der Regierungsvorlage wird klargestellt, daß auf das Verfahren für die Urkundenhinterlegung die dort angeführten, in der Praxis bewährten Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 sinngemäß anzuwenden sind.

In diesem neuen Abs. 2 wurden nur die in Frage kommenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfassung und des Vollzugs der Eintragung ausdrücklich für sinngemäß anwendbar erklärt. Die analoge Anwendung anderer grundbuchsrechtlicher Vorschriften soll dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Da die Kartei nach § 6 Abs. 2 ein vollständiges Bild des Hinterlegungsvorganges geben soll, ist es erforderlich, daß darin auch die Entscheidung über den Hinterlegungsantrag eingetragen wird. Dies wird im neu eingefügten Abs. 3 des § 10 geregelt.

**Zu § 20:**

Wie schon in den Erläuterungen der Regierungsvorlage unter I. 5. ausgeführt, kann niemand auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den hinterlegten oder eingereihten Urkun-

den verzeichneten Tatsachen und Rechte vertrauen. Zur Klarstellung wurde dieser Umstand ausdrücklich in den Wortlaut des § 20 der Regierungsvorlage aufgenommen. Der Ausschuss hält es für zweckmäßig, auf den genannten Umstand in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1106 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Mai 1974

Kunstätter  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 1106 der Beilagen

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. Der § 10 erhält die Absatzbezeichnung (1).</p> <p>2. Dem § 10 werden folgende Absätze angefügt:</p> <p>„(2) Die §§ 93, 95 bis 98, 102 Abs. 1 sowie die §§ 103 und 104 GBG 1955 sind sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(3) Die Entscheidung über den Hinterlegungsantrag ist in die Kartei nach § 6 Abs. 2 einzutragen.“</p> | <p>3. § 20 hat zu lauten:</p> <p>„§ 20. Auf die Unkenntnis von Tatsachen und Rechten, die aus den Karteien sowie aus den dort verzeichneten Urkunden ersichtlich sind, sowie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Karteien kann sich niemand berufen.“</p> <p>4. § 40 hat zu lauten:</p> <p>„§ 40. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.“</p> |
|--|---|